

Schulzahnpflegereglement

der

EINWOHNERGEMEINDE RODERSDORF

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2004

Alle hier verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen für die weibliche wie auch für die männliche Form.

Eltern steht sinngemäss auch für gesetzliche Vertreter.

Gestützt auf das revidierte Gesetz der Schulzahnpflege des Kantons Solothurn vom 25.6.95, erlässt die Gemeinde Rodersdorf folgendes Reglement:

I Zweckbestimmung

- § 1 Die Schulzahnpflege dient der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung allfälliger Zahnschäden.
- § 2 Die Schulzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und die gesamte schulpflichtige Jugend.

II Organisation

- § 3 Die administrative Leitung und die Organisation der Schulzahnpflege sind Sache des Gemeinderates.
- § 4 Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, der Zahnärzte, der Lehrkräfte und der Schulkommission. Die Gemeinde kann die vorbeugende Instruktion an besonders geschultes Personal übertragen.
- § 5 Die Kinder werden durch die Eltern zur Schulzahnpflege angemeldet. Diese Anmeldung bleibt bis zum Ende der Schulpflicht verbindlich. Bei Neuzuzügern werden die Behandlungskosten gemäss Regulativ übernommen, sofern eine Bestätigung der Sanierung des Gebisses durch den bisher behandelnden Zahnarzt vorliegt. Bei verloren gegangenen Laufkarten muss der behandelnde Zahnarzt die vergangenen Behandlungen auf einer neuen Laufkarte bestätigen.

III Untersuchung

- § 6 Die alljährliche Kontrolluntersuchung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt der angeschlossenen Zahnärzte-gesellschaften durchgeführt. Die Eltern melden sich selbständig beim Zahnarzt ihrer Wahl an oder dieser bietet das Kind einmal im Jahr zur Kontrolluntersuchung auf. Diese Zahnkontrolle wird durch die Wohnsitzgemeinde finanziert. Eltern, die ihre Kinder nicht zur alljährlichen Kontrolluntersuchung schicken, haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch die Wohnsitzgemeinde. Der Zahnarzt bestätigt die Kontrolluntersuchung auf der Laufkarte, welche von der Gemeinde zu Beginn der Schulzeit (bzw. des Eintritts in den Kindergarten) an die Eltern versandt wird. Den Eltern obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der alljährlichen Kontrolluntersuchung. Der Zahnarzt stellt die alljährliche Kontrolluntersuchung der von ihm untersuchten Kindergarten- und Schulkinder aus der Gemeinde Rodersdorf, den Eltern in Rechnung, welche diese an die Einwohnergemeinde weiterleiten .

IV Behandlung

- § 7 Die Behandlung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt der angeschlossenen Zahnärztesgesellschaften durchgeführt.
- § 8 Für konservierende Behandlungen über CHF 500.- sowie für kieferorthopädische Behandlungen über CHF 1'000.- erstellen die verantwortlichen Zahnärzte einen Kostenvoranschlag, sofern § 14 zur Anwendung kommt. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern. Sofern die Behandlungskosten den Kostenvoranschlag um 15 % übersteigen, muss vom Zahnarzt das Einverständnis der Eltern nochmals eingeholt werden. Notwendige Behandlungen sind von den Eltern umgehend zu veranlassen.
- § 9 Die schulzahnärztliche Betreuung und Behandlung umfasst:
- Prophylaxe
- Die jährliche Kontrolluntersuchung
 - Die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen / Versiegelungen /Fluoridierung / Motivation)
 - Diagnostische Bissflügel-Aufnahmen (Bite Wing)
- Behandlung
- Die konservierende Behandlung
 - Die chirurgischen Eingriffe
 - Die Parodontalbehandlung
 - Die endodontische Behandlung (Wurzelbehandlung)
 - Die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
 - Die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss kantonaler Schwerebewertungsliste. Die Zahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.
- Nicht inbegriffen sind
- Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Kronen)
 - Zahnschäden, die durch Unfall verursacht wurden, gehen zu Lasten der Unfallversicherung.
- § 10 Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.

V Finanzielles

- § 11 An die Kosten für Regulationen wird nur ein Gemeindebeitrag geleistet, wenn diese gemäss Schwerebewertungsliste des Kantons Solothurn angezeigt ist. Der Zahnarzt ist verpflichtet, nach der Schwerebewertungsliste zu entscheiden. Kosmetische Regulationen werden nicht subventioniert.
- § 12 Eltern, die ihre Kinder der vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege und/oder der alljährlichen Kontrolluntersuchung entziehen, werden durch die Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist. Der Ausschluss hat unter schriftlicher Anzeige an die Eltern zu erfolgen. Vom Kind versäumte Zahnarzttermine werden nicht subventioniert.

- § 13 Die Kosten für die jährliche Kontrolluntersuchung gemäss § 6, sowie die Kosten für die vorbeugende Zahnpflege (kollektive Prophylaxe) gehen zu Lasten der Gemeinde. Alle übrigen in § 9 aufgeführten Punkte unter Prophylaxe und Behandlung werden durch die Einwohnergemeinde gemäss Regulativ „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ subventioniert.
- § 14 Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinden an die Eltern wird im Regulativ "Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege" festgehalten. Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistung ist der nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung verbleibende Betrag.
- § 15 Die Kosten für Behandlungen werden den Eltern in Rechnung gestellt. Diese kontrollieren die Rechnung, bezahlen sie und reichen sie mit dem Gesuch um Kostenbeteiligung ihrer persönlichen Versicherung ein. Anschliessend leiten sie die Rechnung unter Beilage des Versicherungsentscheides, des Zahlungsbeleges und der Laufkarte, auf welchem die alljährlichen Kontrolluntersuchungen bestätigt sind, innert Jahresfrist an die Gemeindeverwaltung weiter. Diese vergütet den Eltern die ihnen noch zustehenden Beitragsleistungen.

In Härtefällen kann der Gemeinderat auf ein Gesuch der Eltern hin die Kosten ganz oder teilweise erlassen, bzw. über die Schulpflicht hinaus bis zum Abschluss der begonnenen Behandlung übernehmen.

VI Beschwerderecht

- § 16 Beschwerden betreffend der Gemeindebeiträge und der Anwendung dieses Reglements sind an den Gemeinderat zu richten. Das Beschwerderecht an das Sanitätsdepartement des Kantons Solothurn bleibt vorbehalten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn, und die Vereinbarung der Gemeinden des solothurnischen Leimentals mit den angeschlossenen Zahnärztesgesellschaften.

VII Übergangsbestimmungen

- § 17 Alle schulpflichtigen Kinder bzw. Kinder des Kindergartens können ab 1. August 2004 bis 31. Dezember 2004 vorbehaltlos für die Schulzahnpflege angemeldet werden. Nach dem 31. Dezember 2004 angemeldete Kinder erhalten nur Beitragsleistungen, sofern das Gebiss gemäss § 12 dieses Reglements vollständig saniert ist.
- § 18 Kosten für ausgeführte Behandlungen vor dem Inkrafttreten dieses Reglements werden nach altem Reglement vergütet.

VIII Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2004 in Kraft.

Das Reglement für die Schulzahnpflege der Gemeinde Rodersdorf vom 13. November 1995 wird aufgehoben.

Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juni 2004

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2004

Der Gemeindepräsidentin: Eleonore Grolimund

Der Gemeindeschreiber: Pierre Crevoisier